Volksschule Maria Enzersdorf
2344 Maria Enzersdorf, Franz Josef-Straße 72
s317141@noeschule.at

Beurteilungskatalog
für Schularbeiten

Allgemein

➢ Notengebung (LBVO § 14. Abs 2-6)

- Mit **„Sehr gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- Mit **„Gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- Mit **„Befriedigend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in die nach Maßgabe des Lehr-planes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- Mit **„Genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.
- Mit **„Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der/die Schüler*in nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt

➢ Anzahl der Schularbeiten

4 bis 6 - wenn möglich gleiche Anzahl in Parallelklassen

➢ Angemessenheit

bedeutet, dass die Beispiele das Niveau und den Schwierigkeitsgrad zeigen, der am Ende der 4. Schulstufe erreicht werden soll. Schüler*innen, die im Stande sind, solche Aufgaben selbständig fehlerfrei zu lösen, sind mit „Sehr gut“ zu beurteilen

➢ Umfang einer Schularbeit

- scheint dann angemessen, wenn Lehrer*innen zur exakten Durcharbeitung der Aufgaben in allen Details - einschließlich aller ordentlich auszuführenden Schreib- und Zeichenarbeiten - nicht mehr als 15 Minuten benötigen
- Schularbeiten müssen nicht den gesamten Jahresstoff abdecken

➢ Inhalt der Schularbeit

ist der im Lehrplan der 4. Schulstufe angeführte und bis zwei Unterrichtseinheiten vor der Schularbeit durchgenommene Lehrstoff (§ 7Abs. 3 LBVO)

➢ Probeschularbeiten

- dürfen **einmalig** in jedem Fach durchgeführt werden
- dürfen keinesfalls ins Schularbeitsheft bzw. -mappe eingetragen werden

➢ Vorarbeit

- **Termine bekannt geben:** 1.Semester binnen 4 Wochen, 2.Semester binnen 2 Wochen LBVO § 7 Abs. 6 - Eltern unterschreiben für das 1. Semester (2.Semester), im Klassenbuch vermerken
- **Terminänderungen** nur mit Zustimmung des Schulleiters möglich
- **Schularbeitsplan** auf der ersten Seite des Heftes bzw. der Mappe für jedes Semester
- **Stoff** mind. eine Woche vorher den Eltern nachweislich (SchoolFox) mitteilen
- **Arbeitsplatz** muss vorbereitet sein, damit der/die Schüler*in die volle Zeit nützen kann
- **Schularbeitsblätter** in Form von Kopien **vorbereiten** - nicht von der Tafel abschreiben lassen! - und im Heft einkleben bzw. in die Mappe einlegen
- **Beurteilungskriterien** mit Schülern/innen **erarbeiten** und erläutern z.B. vor der Schularbeit an vergleichbaren Aufgaben im Detail, einschließlich des Beurteilungsschlüssels: Wofür bekommt man wie viele Punkte?
- Die Bereitstellung von **Übungsmaterial** (Mathe-Training) erleichtert die Übungsphasen und gibt auch den Eltern eine Möglichkeit zur zielgerichteten Förderung des Kindes
- **Beurteilungsschlüssel** am Aufgabenblatt vermerken

➢ Durchführung

- 50 Minuten reine **Arbeitszeit**
- **Zeitgemäße Texte** - auf altersmäßige Sprache und eindeutige Fragestellungen achten
- **Unterstützende Grafiken** und Bilder im „gesundem“ Ausmaß - Hilfestellung zur Veranschaulichung - Bilder dürfen Kinder nicht verwirren
- **Falsche Ergebnisse nicht einklammern, sondern durchstreichen!** - eine Klammer hat in der Mathematik eine andere Bedeutung - Erläuterungen sind im **Korrekturrand** schriftlich anzuführen
- Bei einem **Folgefehler** wird nur 1 Punkt abgezogen (werden nur Punkte dem Fehler entsprechend abgezogen)- kein weiterer Punkteabzug, wenn der Rechenweg richtig ist und mit dem falschen Ergebnis richtig weitergerechnet wurde
- Abkürzungen: Rf...Rechenfehler; Df…Denkfehler, Ff…Folgefehler
- **Bei Krankheit** Schularbeit nachholen lassen - besonders bei reduzierter Schularbeitszahl Bei zwei Schularbeiten pro Semester genügt eine geschriebene Schularbeit

➢ Korrektur und Rückgabe

der Schularbeit innerhalb einer Woche (in begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen (§7 Abs. 10 LBVO). Eine möglichst schnelle Rückmeldung an den/die Schüler(in) ist wünschenswert.

Volksschule Maria Enzersdorf
2344 Maria Enzersdorf, Franz Josef-Straße 72
s317141@noeschule.at

➢ Aufbewahrungsfrist

Schularbeiten sind ab dem Schuljahresende ein weiteres Jahr an der Schule aufzubewahren. Nach dieser Frist können sie vernichtet oder auf Verlangen dem Schüler (den Eltern) ausgefolgt werden.

Beurteilung im Fach Deutsch

➢ Kompetenzbereiche im Fach Deutsch

- (Zu-)Hören und Sprechen
- Lesen
- Verfassen von Texten
- (Recht-)Schreiben und Sprachbetrachtung

➢ Fachliche Aspekte für die Beurteilung (§ 16.)

- **Inhalt** - wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind
- **Ausdruck**
- **Sprachrichtigkeit**
- **Schreibrichtigkeit**

➢ Didaktische Aspekte für die Beurteilung

- Schularbeiten dürfen nicht ausschließlich nach Art und Anzahl der **Rechtschreibfehler** beurteilt werden
- **Themenverfehlung** – falls bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung nicht die gestellte Aufgabe bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.
- **Bedenkliche Inhalte** - sachlich vertretbare Meinungsäußerungen haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des/der Lehrer/s/in abweichen; umgangssprachliche Ausdrücke können in manchen Texten als durchaus treffend gewertet werden, vor allem, wenn es sich um Beiträge in wörtlichen Reden handelt

➢ Beurteilung

- Für die Beurteilung der Schularbeit sind **nur Noten** zu verwenden und in Worten einzusetzen. (§15 Abs.1 LBVO)
- Das **Zustandekommen** der Note soll **erklärt** werden. Dadurch sollen – auch bei schwächeren Arbeiten - die vorhandenen Stärken einer Arbeit hervorgehoben und Hinweise dafür gegeben werden, was Schüler*innen selbst tun können, um ihre Leistungen zu verbessern
- **Zwischennoten** (z.B. ein „+Genügend“) gibt es nicht
- **Schriftliche Zusätze** (z.B. „Gerade noch Befriedigend“) gibt es nicht

- Erlaubt hingegen sind **Anmerkungen**, die nicht direkt mit der Note im Zusammenhang stehen (z.B. „Du hast dich sehr bemüht!“)
- **Fehlerquellen** mit dem Schüler mündlich erörtern
- Grundsätzlich dürfen identische **Fehler** in einer Schularbeit **nur einmal** gewertet werden (z.B.: identische Rechtschreibfehler z.B. „wohnen, Wohnhaus, gewohnt….“)
- Ein Wort ist ein Fehler
- Die **äußere Form** darf nicht beurteilt werden
- Differenzierte Beurteilung für legasthene Kinder ist bei Verwendung des Beurteilungsschemas (siehe Excel-Datei) bereits berücksichtigt
- Bei nachweislich vorliegender **Lese-, Rechtschreibstörung** (nach ICD-10, darf nur durch eine klinische Psychologin/einen klinischen Psychologen bzw. ein ärztliches Gutachten belegt werden), die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirkt und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigt, kann § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes angewendet werden. Somit darf ein Zeitzuschlag gegeben werden und Rechtschreibfehler müssen schwächer gewichtet bzw. gebündelt werden

➢ Korrekturzeichen (im Text bzw. im Korrekturrand)

I	Die Wörter gehören getrennt.
V	An dieser Stelle fehlen ein Buchstabe und/oder ein Wort.
	Hier sollte ein Absatz eingefügt werden.
G	Zeichen für einen Grammatikfehler
	Die Wörter gehören zusammengefügt.
R	An dieser Stelle ist ein Rechtschreibfehler. (R)…z.B. sich wiederholender RS-Fehler oder Toleranzfehler; wird nicht gezählt Anmerkung: fehlender i-Punkt ist kein R-Fehler
A	An dieser Stelle befindet sich ein unklarer, unpassender Ausdruck.
Z	Hier wurde die falsche Zeit gewählt.
W, 1 2 3	Die angezeigte Reihenfolge der Wörter wäre richtig.
WW	Wortwiederholung
SZ	Hier fehlt ein Satzzeichen.

➢ Toleranzfehler

- das/dass
- Substantivierungen
- Anredefürwörter
- Interpunktion der wörtlichen Rede
- Beistrichsetzung

- Fremdwörter und Eigennamen
- Grenzformen der Groß- und Kleinschreibung (etwas anderes : etwas Gutes, von nah und fern : kam Alt und Jung; alles war grau in grau : ein Gerät in Grau)
- Zweifelsfälle der Getrennt- und Zusammenschreibung (bereithalten : abseits stehen; frei sprechen (ohne Textzettel) : freisprechen (von der Anklage)

Volksschule Maria Enzersdorf
2344 Maria Enzersdorf, Franz Josef-Straße 72
s317141@noeschule.at

Beurteilung im Fach Mathematik

➢ Kompetenzbereiche im Fach Mathematik

- Zahlen und Daten
- Operationen (Empfehlung: Schriftliche Division mit zweistelligem Divisor vorziehen (Mai zu spät) - manche Kinder in der MS/AHS können das Dividieren wegen zu geringer Übungszeit oft nicht mehr
- Größen
- Ebene und Raum

➢ Fachliche Aspekte für die Beurteilung (§ 16.)

- gedankliche Richtigkeit
- sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit
- Genauigkeit
- Vollständigkeit

➢ Benotungskriterium

1	2	3	4	5
100 – 90 %	89 – 76 %	75 – 62 %	61 – 50 %	unter 50 %

- Die Hälfte der Punktezahl sollte bei der Schularbeit mit reinen **Grundrechnungsarten**, Umwandlungen und Vergleichsaufgaben =, <, > (ohne Texte) gestaltet sein, damit ein **„Genügend“ erreicht** werden kann

➢ Beurteilungsschema

- zweistellige Rechenoperationen haben einen höheren Punktewert, als einstellige (z.B. Division 1stellig: 2P, 2stellig: 3P)
- **Nebenrechnungen** und Skizzen gehören ausnahmslos ins Schularbeitsheft bzw. in die Schularbeitsmappe
- **alle Rechnungen müssen aufgeschrieben werden, um die Gesamtpunktezahl zu erreichen**
- **Umrechnungsraster** (Maßbeziehungen) können verwendet werden; müssen vom Kind selbst aufgeschrieben werden. Es werden keine Umwandlungstabellen vom L. ausgegeben.
- **Bezeichnungen** dürfen beim Rechenweg weggelassen werden – in der Antwort müssen sie richtig angeführt sein